

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 18

Freitag, den 9. September 2022

Nr. 9



*Brehme - ein Ort
mit vielen und noch
fast unbekanntem
Plätzen*



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Bürgerbüro hat jeden letzten Samstag im Monat nach Bedarf von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Sollte dieser letzte Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, ist das Bürgerbüro am vorletzten Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei Bedarf geöffnet.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Tel. 036071/87120
Sollten die Sprechzeiten nicht abgesichert werden können, bitte unter folgender Tel.-Nr. Kontakt aufnehmen: 0152/54872236.

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5
Öffnungszeiten:

Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 10/2022

Freitag, 23.09.2022

Erscheinungstermin

Freitag, 07.10.2022

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Simon Bley	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/44556645
Gemeinde Brehme	Patrick Schotte	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Doreen May	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	0170/4802821
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Monique Haushälter	Gemeindebüro, Obere Dorfstraße 2	Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0175/6032072



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Beratung zum SED-Unrecht - Unterstützung für DDR-Heimkinder

- am Donnerstag, 29.09.2022, 14.00 - 19.00 Uhr
- in Teistungen, Grenzlandmuseum Eichsfeld, Duderstädter Straße 7-9, 37339 Teistungen

Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur führt in Kooperation mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt einen Bürgerberatungs- und Informationstag durch. Ansprechpartner/innen für Betroffene und Interessierte sind die Mitarbeiter/innen des Landesbeauftragten und des Stasi-Unterlagen-Archivs.

Gesetzlicher Auftrag des Thüringer Landesbeauftragten ist die Beratung und Information von Betroffenen und deren Angehörigen/ Hinterbliebenen zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen:

- Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen über Freiheitsentzug, sofern sie der politischen Verfolgung oder sachfremden Zwecken gedient hat.

- Die **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung** dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen von DDR-Organen, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und deren Folgen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.
- Die **Berufliche Rehabilitierung** zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Schule, Ausbildung und Beruf.

Der Landesbeauftragte unterstützt Sie bei den Antragstellungen und der Nachweisrecherche und bietet die Möglichkeit des Gesprächs zur Aufarbeitung.

Ebenso berät und unterstützt der Landesbeauftragte ehemalige DDR-Heimkinder, die in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen Leid und Unrecht erfahren haben in ihren Anliegen zur Schicksalsaufklärung und zur Rehabilitierung.

Das Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt gibt Bürger/innen die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht und beantwortet Fragen zur persönlichen

Akteneinsicht, zu Wiederholungsanträgen, zur Decknamenentschlüsselung und zur Arbeit der Behörde.

Bitte beachten Sie die vor Ort geltenden Corona-Eindämmungsverordnungen.

Ansprechpartner vor Ort für den Landesbeauftragten: Herr Morawski (0361-57 3114-959)

Hallo liebe Kinder, Jugendliche und Eltern!

Wir sind die Jugendkoordinatorinnen Franziska Hentrich und Luisa Mielke.

Bald sind die langen und sonnigen Sommerferien vorbei und deshalb möchten wir euch einen Einblick in unsere tollen Aktionen geben.

Wir haben drei Übernachtungen in verschiedenen Einrichtungen der Villa Lampe durchgeführt, haben uns sportlich betätigt beim Draisine fahren und einer Wanderung zur längsten Bank im Eichsfeld.

Natürlich darf auch ein Zoobesuch nicht fehlen, so waren wir in Erfurt im Zoo mit anschließendem Stadtbummel. Wir beenden die Ferien mit einer Endparty im Club D in Dingelstädt.

Auch in den einzelnen Jugendclubs der VG Lindenberg/Eichsfeld bieten wir tolle Aktionen an, z.B. Poolparties, gemeinsame Kochnachmittage, ihr könnt Freunde treffen, Basketball und Fußball spielen und **eure Interessen und Wünsche jederzeit äußern**.



Auch die kommenden Wochen möchten wir mit euch gestalten. Es geht an die Einrichtung und Gestaltung des Schülerclubs in der alten Bibliothek, Berlingerode.

Wenn ihr Lust und Laune habt, meldet Euch **telefonisch, per Mail oder auch persönlich** in den Jugendclubs der Verwaltungsgemeinschaft an! Oder bittet Eure Eltern, uns anzurufen oder zu schreiben!

Kontaktdaten:

Franziska Hentrich
0151-46385645



Luisa Mielke
0151-52075919



Wir freuen uns auf euch!

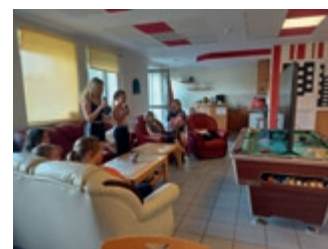


Lachse – bitte läche.n!
Auch in unser Sommerferienprogramm haben wir mit tollen Bildern festgehalten.

Zu Beginn der Aktionen gab es lustige Kennlernspiele.
Für die warmen Sommerstage haben wir eine Poolpartie angestellt und erfrischende Melone gegessen!
Wir machten eine Zoobesuch in Erfurt mit Stadtbummel!

Und was darf bei einer richtigen Mädelsnacht nicht fehlen? – Richtig, Karaoke, L's und Blubbetee.

Sei auch DU nächstes Mal mit dabei!



Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
02.05.2022	Brehme, Wiese hinter der Schule	hellgrauer Kinderanorak mit weißem Fellfutter Gr. 122
22.05.2022	Weg zw. Tastungen und Stausee, Übergang geteerte Fläche	kleines Fernglas (Mautner Sport)
04.07.2022	Parkplatz vor dem Stausee Glockengraben	Sicherheitsschlüssel mit schwarz-grüner Schlüsseltasche (Raiffeisen)
11.07.2022	Tastungen, Quellstraße	Sicherheitsschlüssel mit gelbem Anhänger (Haustür)
11.07.2022	Teistungen, Bürgersteig vor Hauptstr. 4	2 Schlüssel am Ring (1 gr. Sicherheitsschl. und ein kleiner goldener Schl.)
06.08.2022	Teistungen, Duderstädter Straße	Schwarzes Sport- und Freizeitrad 26 Zoll

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden. Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de unter der Rubrik Service/Fundbüro.

Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Berlingerode

Freiwillige Feuerwehr Berlingerode

Abschlussprüfung der Lehrgangsteilnehmer „Helfer vor Ort“ - direkte Hilfe aus der Nachbarschaft

Am 29.07.2022, fanden die Abschlussprüfungen der 40 stündigen Ausbildung „Helfer vor Ort“ statt. Alle Teilnehmer mussten hier, in verschiedenen Notlagen und Notsituationen ihr erlerntes Wissen unter Beweis stellen. Mit Freude ist es uns gelungen, alle Teilnehmer als frische „Helfer vor Ort“ auszubilden und auch ein Ausbildungszertifikat zur überreichen.

Zu den bereits 3 ausgebildeten Sanitätern und 3 Rettungsassistenten unserer Feuerwehr, können wir nun auch auf 20 „Helfer vor Ort“ (13 Mitgliedern der Feuerwehr, 7 weitere Bewohner aus Berlingerode) zurückgreifen. „Helfer vor Ort“ - auch First Responder (qualifizierter Ersthelfer) genannt, ist ein zusätzliches Glied in der Rettungskette zwischen der Laienhilfe und dem qualifizierten Rettungsdienst.

In ländlichen Regionen trifft statistisch gesehen das erste Rettungsmittel erst nach 8-10 Minuten oder später ein.

Um die medizinische Erstversorgung wesentlich zu optimieren, wurden bereits in den letzten Jahren, durch die Gemeinde Berlingerode Materialien/ Gerätschaften angeschafft und einige Kameraden ausgebildet.

In vielen Notfällen sind gerade die Maßnahmen in den ersten Minuten entscheidend über den weiteren Krankheitsverlauf. Am Beispiel des plötzlichen Herztodes - der häufigsten Todesursache in Deutschland - lässt sich die Notwendigkeit der „Helfer vor Ort“ belegen. Etwa 50% dieser Patienten leiden an Kammerflimmern, welches schnellstmöglich therapiert werden muss, um eine erfolgreiche Wiederbelebung zu ermöglichen.

Defibrillation ist die einzig wirksame Behandlung des Kammerflimmerns!

Die qualifizierten „Helfer vor Ort“ sind durch ihre Ausbildung und medizinische Ausrüstung in der Lage, die notwendigen Maßnahmen ohne großen Zeitverlust durchzuführen und somit die Überlebenschancen deutlich zu erhöhen.

Der „Helfer vor Ort“ übernimmt in den ersten Minuten die Erstversorgung des Patienten und somit das „therapiefreie Intervall“, also den Zeitraum zwischen dem Eintritt des medizinischen Notfalls und dem Eintreffen von Rettungsdienst / Notarzt.

Eigentlich übernimmt der „Helfer vor Ort“ die Aufgaben des Ersthelfers, da eine wirksame Erste Hilfe durch Dritte leider kaum oder nur unzureichend geleistet wird. Diese schnelle und qualifizierte erste Hilfe kann die Genesungsprognose des Patienten verbessern.

Dabei wird der „Helfer vor Ort“ keineswegs als Konkurrenz zum Rettungsdienst betrachtet, sondern als eine sinnvolle Ergänzung. Wie vergangene Einsätze zeigen, sind durch das schnelle Eingreifen der Ersthelfer schon Leben gerettet worden.

Bei einem schweren Notfall, der über die Notrufnummer 112 gemeldet wird, alarmiert die Rettungsleitstelle parallel zu Rettungsdienst und Notarzt die Feuerwehr bzw. den „Helfer vor Ort“. Aufgrund ihrer Ortsnähe kann der Patient innerhalb weniger Minuten erstversorgt werden.

Die Aus- und Fortbildung der „Helfer vor Ort“, wurde als Projekt von der Gemeinde Berlingerode und dem Feuerwehr Verein gestützt bzw. getragen.

Einen Rechthherzlichen Dank für die Unterstützung und Bereitschaft.

Besonders erfreulich ist auch, dass wir durch die Ausbildung einige neue Mitglieder für unsere Feuerwehr gewinnen konnten.

Weiterhin möchten wir uns beim Ausbilderteam vom SEM+ (Special Emergency Management) <https://www.sem-plus.eu> kontaktieren

für die geopferte Zeit und vertrauen bedanken und freuen und schon auf die jährlichen Fortbildungen.

Wenn auch Sie sich noch als Helfer vor Ort engagieren möchten oder uns mit einer Spende unterstützen wollen, freuen wir uns gerne auf Ihren Kontakt.

Eine weitere Ausbildung ist derzeit wieder in Planung!



Einige Teilnehmer der Ausbildung - Prüfungsgruppe 1

Brehme

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

Sa., 10.09.2022

St. Marien 17.30 Heilige Messe zu Maria Geburt, anschließend Prozession

So., 18.09.2022 - 25. Sonntag im Jahreskreis

St. Marien 10.00 Messe mit Feier der Erstkommunion

So., 25.09.2022 - 26. Sonntag im Jahreskreis

St. Marien 08.30 Heilige Messe

So., 02.10.2022 - 27. Sonntag im Jahreskreis

St. Marien 10.00 Heilige Messe

Bitte beachten Sie die aktuellen Vermeldungen, da es evtl. noch Änderungen geben kann!

www.pfarrei-sankt-michael.de

BBV - Brehmer-Burschen-Verein

BREHME - Aller Anfang ist schwer - doch der Anfang ist gemacht! Schon im Juli 2019, trafen sich die ersten Vereinsmitglieder des neu gegründeten „Brehmer-Burschen-Verein“ in der Freiwilligen Feuerwehr zu Brehme, um die Gründungsfeier des Vereins gemeinsam zu erleben.



Der „BBV - Brehmer-Burschen-Verein“ gründete sich aus dem Zusammenschluss eines Freundeskreises, mit dem Hintergrund - Ziel auch in ländlicher Region, auf dem Dorf, Jung und Alt wieder durch Feste, Spaß und Tanz zu verbinden.

Die Zeit der allseits beliebten „Jugend-Tänze“ ist längst vorbei. Diskotheken und Clubnächte in entfernteren Gegenden überwiegen. Dies soll sich jedoch nun ändern. Der „Brehmer-Burschen-Verein“ möchte die „alten Zeiten“ zurückholen und mit der heutigen Feierstimmung und den verschiedenen Musikrichtungen verbinden. 80er/90er, Charts, elektronische Tanzmusik und vieles mehr: für jeden Musikgeschmack ist etwas dabei. Der „BBV“ freut sich über jeden Gast, egal ob jung oder alt, groß oder klein, der mit ihnen den Abend unvergesslich macht.

2020 ist FESTZEIT! Vom 28. - 30.08.2020 plante der „Brehmer-Burschen-Verein“ ein großes Sommerfest. Corona machte der Feierei jedoch einen großen Strich durch die Rechnung. Jetzt, 2 Jahre später, ist es jedoch soweit. Die Planungen sind abgeschlossen und die Vorbereitungen stehen in den letzten Zügen.

Das Festwochenende findet im großen Festzelt neben der Brehmer Mehrzweckhalle statt. Am Freitagabend werden wieder regionale, überregionale sowie deutschlandweit bekannte DJ's für die Unterhaltung und tolle Feierstimmung im Festzelt sorgen. Franz Täubig aus Breitenholz, die Wüestefeld-Twins aus Mingerode und Patrick Börsch aus Nordhausen werden die Stimmung zuerst anheizen, bevor dann die von Festivals wie Sonne-Mond-Sterne, Sputnik-Springbreak, AirbeatOne und dem Heidewitzka Festival Hildburghausen bekannten „Patz & Grimbarb“ (Sommermädchen), „Anstandslos & Durchgeknallt“ (Holterdiepolter feat. Georg Stengel) und „A.N.A.L - Alles nur aus Liebe“ das Festzelt zum Kochen bringen.

Am Samstag steht der Abend dann unter dem Motto: LEDERHOSEN-Tanz. Den ganzen Abend werden „Die Blechbuben“ mit ihrem vielfältigen Programm, von Volks- und Blasmusik bis hin zum modernen Schlager, Jung und Alt gemeinsamen zum Feiern und Tanzen bringen.

Als Special-Guest des Abends steht für die Gäste „VOXXCLUB“ auf der Bühne. Mit ihren Songs „Rock mi“, „Anneliese“, „I mog di so“ und vielen mehr werden sie allen Gästen einen unvergesslichen Abend beschern.

Der Sonntag steht dann ganz unter dem Motto: Familie! Ab 14 Uhr dürfen Oma und Opa Zeit bei Kaffee und Kuchen verbringen, während ihre Enkelkinder vom Staufenberg Puppentheater „Der Räuber Hotzenplotz“ bespaßt und unterhalten werden. Zusätzlich wird es eine große Hüpfburg und weitere kinderfreundliche Attraktionen geben.

Für die Erwachsenen wird ab 17 Uhr die Tanzband „Thanas“ nochmal für einen schönen Ausklang des Sonntages sorgen. Auch an diesem spektakulären Wochenende wird der „Brehmer-Burschen-Verein“ seine Gäste mit bestem Essen, feinsten Getränken,

Bühnenspecials, Konfetti- & Lichtshows und weiteren Überraschungen versorgen.

INFORMATION: Tickets für Freitag und Samstag gibt es im Vorverkauf auf www.eventim.de und natürlich auch an der Abendkasse. Wobei der „Frühbucher-Rabatt“ auf www.eventim.de zu erwähnen ist... schnell sein lohnt sich.

Auf euer Kommen und eine schöne gemeinsame Zeit bei Musik und Tanz freuen sich die Burschen vom „Brehmer-Burschen-Verein“.

Staufenberg Puppentheater
Der Räuber Hotzenplotz
 Ötfried Preußler
 Tickets nur an der Tageskasse 10 min. vor Beginn / Info 0177-4355864 / staufenbergpuppentheater.de / Fan-Netting
25.09.2022 / 15:30 Uhr
Festhalle Brehme
Hauptstraße 127A
37339 Brehme - Eintritt Frei -
 Nach der Originalgeschichte - ein räuberisches Vergnügen!

7. Brehmer Burschen Sommerfest
 Festhalle Brehme
NEUE TERMINE
FR 23.09.22 ab 21 Uhr
SA 24.09.22 ab 19 Uhr
SO 25.09.22 **EINTRITT FREI!**
 ab 14 Uhr
 Staufenberg Puppentheater
 mit Kaffee und Kuchen
 ab 17 Uhr
 Live Musik mit
 Thanas
 sorgen den ganzen Abend für gute Stimmung!
 Tickets über www.eventim.de oder in den Vorverkaufsstellen (Dorit Martin in Brehme, Dreieger & Heerhorst in Duderstadt) erhältlich!

Ecklingerode

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

So., 11.09.2022 - 24. Sonntag im Jahreskreis

St. Valentin 10.00 Heilige Messe

So., 18.09.2022 - 25. Sonntag im Jahreskreis

St. Valentin 08.30 Heilige Messe

So., 25.09.2022 - 26. Sonntag im Jahreskreis

St. Valentin 10.00 Heilige Messe

So., 02.10.2022 - 27. Sonntag im Jahreskreis

St. Valentin 08.30 Heilige Messe

**Bitte beachten Sie die aktuellen Vermeldungen,
da es evtl. noch Änderungen geben kann!**

www.pfarrei-sankt-michael.de

Ferna

Karnevalsverein Ferna e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur jährlichen Mitgliederversammlung, die am Freitag, den **30. September 2022**, um 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in Ferna stattfindet, laden wir alle Vereinsmitglieder recht herzlich ein.



Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Jahresrückblick des Vorstandes
3. Darlegung des Kassenberichtes
4. Ergebnisse der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Informationen und Vorausschau zur Saison 2022/23
8. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Zu Tageordnungspunkt 6 können bis zum 30.09.2022 Kandidatenvorschläge beim Vorstand eingereicht oder bis zum Stattdfinden der Neuwahl benannt werden.

ab ca. 20:30 Uhr „Vorsicht, Närrische Kamera!“
mit zahlreichen Bildern aus der Saison 2011/2012

**Hierzu laden wir auch interessierte Gäste,
die nicht im Verein Mitglied sind, ein!**

Närrische Grüße
Karnevalsverein Ferna e.V.
der - Vorstand -

Tastungen

Sportfest 2022 in Tastungen

Am Wochenende vom 22.-24.07.2022 fand nach 2 Jahren Zwangspause endlich wieder das traditionelle Sportfest der **SG Tastungen 01 e.V.** statt. Bereits in der Vorwoche und am Freitag wurde dazu der Sportplatz durch die aktiven Sportfreunde ansehnlich gestaltet, die Linien gekreidet, die Banden erneuert und das Sportheim wieder hergestellt. Leider wurde nur wenige Wochen zuvor das Sportheim mit unschönen Bemalungen „verziert“, welche mühsam entfernt werden mussten. Hierbei möchte die SG Tastungen 01 erwähnen, dass so etwas weder „cool“ ist, noch irgendwie mit jugendlichem Blödsinn zu entschuldigen ist. Die Täter haben dummerweise vor Ort recht gute Spuren hinterlassen und können sicher sein, beim nächsten Mal überführt zu werden.

Samstag standen ab 14 Uhr die Kleinfeldspiele mit befreundeten Mannschaften an. Insgesamt traten 6 Mannschaften gegeneinander an, auch die **SG Tastungen 01**. Mittlerweile traditionell standen als Schiedsrichter Helmut Schindler und Alexander Brand aus Tastungen auf dem Platz. Das faire Verhalten aller Mannschaften auf dem Platz wurde durch beide

bestätigt. Die **SG Tastungen 01 e.V.** bedankt sich bei allen Mannschaften, dem Team Theke, Team Kaffee und Kuchen und Team Bratwurst. Ein besonderer Dank geht hier an Jonas Hesse, der mit der Spielgemeinschaft Lüderode nicht nur eine eigene Mannschaft gestellt hat, sondern als Taster auch die SG Tastungen 01 in jedem Spiel unterstützt hat. Der Abend wurde mit Partymusik und Spielen für Große bei Gebratenem und gekühlten Getränken abgerundet.

Sonntag ging es dann ab 14 Uhr mit dem Sportfest für Kinder weiter. Unter anderem wurden Riesenschach, Mikado, Mensch Ärgere dich nicht, Eierlauf und Hindernislauf angeboten. Doch am meisten wurde dann am Ende unerwartet der von der Feuerwehr bereitgestellte Löschwasserbehälter genutzt, der von den Kindern kurzerhand als Badewanne „missbraucht“ wurde. Ab 15 Uhr wurden wie schon mehrere Jahre durch Sportfreund Werner Prühl und Frau Ruth Kaffee und Kuchen ausgegeben. Die Kuchen wurden von Mitgliedern der SG Tastungen „gebacken“ und bereit gestellt.

Mit dem „Stadionsprecher“ Hans Schulze wurde die Tombola, die mittlerweile auch zur Tradition geworden ist, eröffnet und begleitet. Der Abend endete mit viel Spaß und Geselligkeit.

Die **SG Tastungen 01 e.V.** bedankt sich bei allen Gästen und aktiven Sportfreunden. Wir freuen Uns auf die nächsten Veranstaltungen

i.A. Sven Hesse



Teistungen

Wir begrüßen unseren neuen Kaplan



Der Erfurter Bischof Dr. Ulrich Neymeyr hat mit Wirkung vom 1. September 2022 Pater Stanley Obijaku zum neuen Kaplan der katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen mit Wohnsitz im Pfarrhaus von Berlingerode ernannt. Pater Stanley (33 Jahre alt) stammt aus Nigeria, wurde dort 2017 zum katholischen Priester geweiht und gehört dem Schönstatt-Orden an. Seit 2019 ist Pater Stanley als Kaplan der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Uder tätig gewesen.

Zur katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Teistungen gehören die Kirchorte Berlingerode, Böseckendorf, Ferna, Hundeshagen, Neuendorf

und Teistungen. Ebenso gehören die Orte Bleckenrode und Tastungen zum Pfarreigebiet.

Die offizielle Begrüßung von Pater Stanley als neuen Kaplan von Teistungen findet statt am: Sonntag, 18.09.2022, um 10.15 Uhr in der Pfarrkirche St. Andreas Teistungen.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schülerinnen und Schüler,



für viele beginnt in diesen Tagen wieder ein Neustart: Schulbeginn, Schulwechsel, Ausbildungsbeginn oder Studienbeginn, für manche sogar eine neue Arbeitsstelle. Wie auch immer: Ich wünsche allen einen gelingenden Beginn und viel Segen, damit sie gelassen und optimistisch in die Zukunft schauen können. Oft belasten wir uns mit Dingen aus der Vergangenheit und können nicht loslassen, werden dadurch auch nicht frei und offen. Mit Gottvertrauen und Optimismus dürfen wir Neues und vielleicht Unbekanntes wagen. Dazu habe ich einen passenden Text zum Thema „Scherben“ gefunden, der uns bei der Neuorientierung helfen kann.

Scherben

Fang den Tag von heute
nicht mit den Scherben von gestern an

Der Tag von gestern,
alle Tage und alle Jahre von früher sind vorbei,
begraben in der Zeit.
An ihnen kannst du nichts mehr ändern!

Hat es Scherben gegeben?
Schlepp sie nicht mit dir herum!
Denn sie verletzen dich Tag für Tag,
und zum Schluss kannst du nicht mehr leben.

Es gibt Scherben, die wirst du los
wenn du sie Gott in die Hände legst.

Es gibt Scherben, die kannst du heilen,
wenn du ehrlich vergibst.

Und es gibt Scherben
die du mit aller Liebe nicht heilen kannst.
Die musst du liegen lassen.

(Quelle: unbekannt)

Teistungen, OT Neuendorf

Abschiedsfeier der Kindergartenkinder mit unserem Pfarrer Jakob

Am 26. August feierten die Kindergartenkinder mit unserem Pfarrer Eberhardt Jakob ein Abschiedsfest im Kindergarten. Viele Jahre begleitete er unsere Kinder und Erzieher auf ihrem Weg. Wir danken Ihm für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Hoffentlich besucht uns Pfarrer Jakob bald wieder.

Möge dein Weg dir
freundlich entgegenkommen,
möge der Wind dir
den Rücken stärken.

Möge die Sonne
dein Gesicht erwärmen,
und der Regen sanft
die Felder tränken.

Und bis wir beide,
du und ich, uns wiedersehen,
möge Gott dich schützend
in seiner Hand halten.



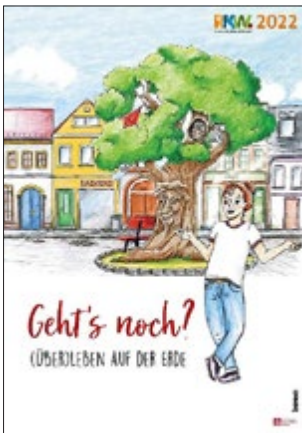
Danke für den großartigen Vormittag. Alles Gute in der neuen Heimat wünschen die Kindergartenkinder und das Erzieherteam vom Kindergarten Sankt Elisabeth Neuendorf.



Teistungen, OT Teistungen

2022: „GEHT'S NOCH?“

(Über)leben auf der Erde



Geht's noch? Diese Redensart gilt für Situationen oder Ereignisse, deren aktueller Zustand zum Teil stark hinterfragt wird. Funktioniert es noch? Ist die Lage noch erträglich bzw. ist sie noch in Ordnung? Ist sie noch beherrschbar? Wenn wir den Blick auf den derzeitigen ökologischen Zustand unserer Erde richten, dann müssen sich alle, egal ob Erwachsene, Kinder, junge oder alte Menschen die Fragen gefallen lassen: „Geht's noch?“ Funktioniert noch alles auf diesem Planeten? Ist unsere Erde tatsächlich noch in Ordnung? Oder ist da doch einiges gravierend in eine Schiefelage geraten?

Die RKW 2022 handelte davon, sich genauer mit Gottes Schöpfung, unserer Erde, zu beschäftigen. Als Grundlage der einzelnen Tage stand die Schöpfungsgeschichte Gen 2,4b–9.15.18. Die einzelnen Verse des biblischen Textes dienten als Schablone und Grundlage für alle Lebensthemen, die in der RKW betrachtet und bearbeitet wurden. Anhand der Geschichte wurde der Blick auf das Leben, die Erde und den Alltag gerichtet.

1. Tag „Ich sehe was, was du nicht siehst.“

Die Erde als unser großes Geschenk und als Gottes Schöpfung standen hier im Mittelpunkt. Gemeinsam pflanzten wir im Gespräch was und wie wir die Erde schützen können. Wir bastelten gemeinsam einen Rahmen für unser geplantes Permabeet.

2. Tag „Es stinkt zum Himmel“

Krisen in unserer Natur standen hier zum Thema. Geplant war eine Wanderung zum Grenzturm. Mit Wanderkarte, Kompass und Lupe ging es zum Grenzturm über den Kolonnenweg. Auf dem Wanderweg bestand die Aufgabe der Teams, Müll in der Natur einzusammeln. Frau Apel öffnete uns den Grenzturm und erklärte bzw. beantwortete alle Fragen der Kinder.

Umweltschutz aktiv war das Motto des Tages.

3. Tag „Mir reichts - ich leg los“

Wir gestalteten aktiv ein Permabeet vor unserer Pfarrkirche. Gemeinsam können wir etwas bewegen. Dieses Motto soll uns weiter begleiten.

Zum Abschluss unserer RKW Tage überraschten wir das Haus Leopold und unsere Teistung Senioren mit einem Liederprogramm. Besonders das Eichsfeld und Rennsteiglied gefielen den Senioren.

Danke an alle fleißigen Helfer, ohne ihre Hilfe wäre vieles nicht möglich.



Bis zur nächsten RKW -
Herzliche Grüße von eurem RKW TEAM

Hähnekrähen beim Taubenverein am 10.07.2022

Am 10.07.2022 fand das diesjährige Hähnekrähen des Taubenvereins Teistungen statt.

Um 7 Uhr in der früh versammelten sich zahlreiche Sportfreunde und schaulustige um bei besten Wetter, einem zünftigen Frühstück und anschließendem Frühshoppen die Wettkämpfe zu verfolgen.

Begonnen wurde um 07:45 Uhr mit dem Wettkrähen der „Großen“ Hähne.

Nach 30 Minuten Wettkampfzeit ging der Hahn „Günther“ vom Teistung Karnevalsverein mit 67 Krährufen als Sieger hervor. Zweiter wurde der Hahn von Christian Reimann aus Ferna mit 51 Krährufen, Dritter Sieger wurde der Hahn von Marcel Sobock aus Heiligenstadt.

Im anschließenden Wettkampf der „Zwerg“ Hähne konnte der Hahn von Luis Feasecke aus Ecklingerode mit 91 Krährufen den Sieg holen. Auf den weiteren Plätzen folgte die Hähne von Jonah Rödiger vor Julian und Leon Trutwig.

In der Jugendklasse siegte der Hahn von Vincent Gropstiege aus Ferna mit 78 Krährufen binnen 30 min.

Nach der Siegerehrung wurde der Vormittag in geselligen Runde ausklingen gelassen.

M. Rödiger im Juli 2022



Von links: Vincent Gropstiege (Ferna), Stefan Kraus (Karnevalsverein Teistungen), Luis Feasecke (Ecklingerode)



Allianz Juniors Cup 2022

Der hochkarätig besetzte Allianz Juniors Cup 2022 bleibt dieses Jahr im Ort des Veranstalters. Mit einer beeindruckenden Turnierleistung gewann dieses Jahr der Ausrichter, die SG Wacker Teistungen den Wettbewerb. Mit 13 Punkten und 15:1 Toren spielte das Team ein hervorragendes Turnier. Nun heißt es Daumen drücken für die Verlosung und dann geht es hoffentlich zum Finale in die Allianz Arena nach München!

Herzlichen Dank an die Generalagentur Oliver Fischer aus Teistungen, alle Helfer und Sponsoren. Besonderen Dank auch an die Teams des I. SC Göttingen 05, 1. FC Eichsfeld, Union Mühlhausen und DJK Arenshausen für die fairen und attraktiven Spiele!



FC Wacker Teistungen feiert großes Vereinsfest

Mit soviel Resonanz haben nicht mal die Veranstalter selbst gerechnet. Ca 500 Besucher und Mitglieder des Sportvereins feierten und präsentierten ihren Verein.

Neue Sparten wie Tanz, Bogenschiessen, Fitness, Darts und auch Nordic Walking präsentierten sich neben der Fußballabteilung den zahlreichen Besuchern rund um den Lindenberg.

Dazu ein tolles und vielfältiges Kinderprogramm, Kuchen Buffet und Spanferkel. Ein rund um gelungenes Fest, welches bei Tanz noch bis tief in die Nacht reichte.



Veröffentlichung sonstiger Stellen

Neue Fahrpläne nach den Ferien

Nach sechs Wochen Freizeit starten die Thüringer Schülerinnen und Schüler am 29. August wieder in das neue Schuljahr. Mit dessen Start gehen auch in diesem Jahr einige Fahrplananpassungen einher. Die EW Bus hat die Busfahrpläne den neuen Schülerzahlen und Unterrichtszeiten angeglichen und die entsprechenden Schulen bereits über die Änderungen informiert.



Alle Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt noch einmal über die aktuellen Abfahrtszeiten zu informieren. Die Linien- sowie geltenden Umleitungsfahrpläne sind online unter www.eichsfeldwerke.de/bus und in der App „EW Businfo“ abrufbar. Zudem sind sie an den jeweiligen Haltestellen ausgehängt. Fragen beantworten die Mitarbeiter der EW Bus gern unter 03605 515253.

Allen Schülerinnen und Schülern einen guten Start in das neue Schuljahr!

Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

Angebote September 2022

Samstag, 10. September, 16 - 19 Uhr Vogelkundliche Exkursion Seeburger See

Nicht nur als Brutgebiet, sondern auch als Durchzugs- und Rastgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten, sind die Flächen rund um den Seeburger See äußerst attraktiv. Zusammen mit der Biologin Joy Opitz geht es auf Entdeckungstour in diese außergewöhnliche Vogelwelt. Wenn möglich, bitte ein eigenes Fernglas mitbringen. Erwachsene 12,00 Euro, Kinder 10,00 Euro. Treffpunkt Parkplatz Graf Isang, 37136 Seeburg.

Samstag, 10. September, 10 - 18 Uhr, Sonntag, 11. September, 11 - 17 Uhr

Exklusiv & Schön - Markt für Kunst, Handwerk und Design. Keramik, Gartendeko, Glas- und Holzkunst, Schmuck und Mode-Accessoires, Taschen und Körbe. Auch handgefertigte Besen und Bürsten sowie handgeschöpfte Seife gehören zum Angebot der mehr als 30 Aussteller. Eintritt frei.



Donnerstag, 15. September, 14:00 - 17:30 Uhr

Klimafreundliches Kochen
Mit erneuerbarer Energie kostenlos kochen. Erwachsene 12,00 Euro, Kinder 10,00 Euro, inkl. Material. Treffpunkt Besucherservice im Natur-Erlebnishaus.

Mittwoch, 21. September, 10 - 12 Uhr

Nur wer selbst rührt weiß, was drin ist: Herstellen von Naturkosmetik 14,00 EUR/Person inkl. Material. Anmeldung bis zum 15. September erforderlich. Treffpunkt Besucherservice im Natur-Erlebnishaus.

Anmeldung und Information jeweils: Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

Sielmann-Weg 1, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de.

Sonntag, 25. September, 10 - 17 Uhr

Drachenfest der Unicef Ortsgruppe Duderstadt
Drachenflieger aus ganz Deutschland werden auf Gut Herbigshagen ihre kunstvoll gefertigten Drachen präsentieren: Schwebende Riesenrobber, Krokodile, Leuchttürme, Bienen oder Tiger. Mit vielfältigem Programm für die ganze Familie. Eintritt frei.

Kirmes in Teistungen

23.09.2022 - 26.09.2022

Fr. 23.09. 21:00 Uhr ++ Freaky Friday 4.0 mit



& Oliv3r H.

Sa. 24.09. 17:00 Uhr ++ Kirmesandacht mit anschließender Ausgrabung der Kirmes und Baumstellen

20:00 Uhr ++ Tanz mit



So. 25.09. 09:30 Uhr ++ Kirmesfesthochamt mit anschließendem Frührschoppen mit MVB (Musikverein Berlingerode)
14:00 Uhr ++ Buntes Treiben für Jung & Alt
Kaffee und Kuchen u.v.m. mit DJ Dave
20:00 Uhr ++ Kirmesbeerdigung

Mo. 26.09. 10:15 Uhr ++ Gedenkamt für die Gefallenden und Verstorbenen der Gemeinde
11:00 Uhr ++ Bayrischer Tag mit



++ Schlachtessen, Brezeln und dem traditionellen „Stuhleiten“

www.kirmes-teistungen.de oder <https://www.facebook.com/KirmesburschenvereinTeistungenEv>
<https://www.facebook.com/tanzpalast-eventband>
www.thanas-live.de
<https://www.facebook.com/brassband.live>

Jahreshauptversammlung GbR Eichberg/Hermanthal

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der GbR Eichberg/Hermanthal findet am

Samstag, dem 08.10.2022 um 14.00 Uhr
Am Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld
(Treffpunkt ist der Marktplatz Teistungen)

statt. Hierzu sind alle Mitglieder (und solche, die es werden wollen) herzlich eingeladen. Bitte festes Schuhwerk, da bei gutem Wetter eine Flurbegehung mit dem Revierförster stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht 2021 - Wirtschaftsplanung 2022/23
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Auszahlung
7. Sonstiges, Anfragen, Anregungen

Für Essen und Trinken ist gesorgt!

Mit freundlichen Grüßen
Friedhelm Große
Vors. GbR Eichberg/Hermanthal

Das Eichsfeld lockt zahlreiche Touristen

Stadtführungen und Museen besonders gut angenommen

Der positive Trend im Eichsfeld-Tourismus hält auch in diesem Sommer und der aktuellen Ferienzeit weiter an. Während einer stichprobenartigen Erhebung des Heimat- und Verkehrsverbandes Eichsfeld e.V. (HVE) berichteten fast alle Gastgeber zufrieden von einer sehr hohen Auslastung. So sind beispielsweise die Zimmer im „Ferienparadies Pferdeberg“ in Duderstadt, im „Alten Bahnhof“ in Heyerode, im „Victor's Residenz-Hotel“ in Teistungen und im „Hotel am Vitalpark“ in Heiligenstadt aktuell nahezu ausgebucht. Wer mit dem Wohnmobil in die Region kommt kann im Moment auch kurzfristig die freien Kapazitäten der Wohnmobilstellplätze nutzen. So meldeten die Stellplätze in Lindewerra und am Grenzlandmuseum „Schiffersgrund“ sowie der Campingplatz „Nesselröder Warte“ eine normale Auslastung. Etwas voller ist es zurzeit auf dem fast ausgebuchten Campingplatz am Seeburger See.

„Nach jahrelangem Wachstum konnten wir im Jahr 2019 ganze 486.000 Übernachtungen im gesamten Eichsfeld zählen und hätten ohne die Pandemie unser Ziel der 500.000 Übernachtungen 2020 sicher erreichen können. Jetzt gilt es sich jedoch von den um 40 % stark eingebrochenen Besucherzahlen während der letzten Corona-Jahre zu erholen. Dabei sind wir mit erwarteten 350.000 Übernachtungen im Jahr 2022 auf einem guten Weg.“ beschreibt der HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig die aktuelle Situation. Durch zeitgemäße Werbekampagnen, beispielsweise auf der Instagram-Seite @eichsfeld_entdecken oder der Eichsfeld-Werbung auf Linienbussen in Hannover, das Eichsfeld eine höhere Bekanntheit und somit auch weiter steigende Besucherzahlen. Auf ausgewählten Messen, wie dem Caravan-Salon in Düsseldorf, werden die Highlights der Region künftigen Touristen und Vertretern der Reiseindustrie vorgestellt.

Die insgesamt steigenden Besucherzahlen machen sich besonders in den Eichsfelder Städten und Museen bemerkbar. So sind die Touristeninformationen in Heilbad Heiligenstadt und Duderstadt im Moment besonders stark frequentiert und die Nachfrage nach Stadt- und Themenführungen ist deutlich gestiegen. Das Grenzlandmuseum Eichsfeld in Teistungen und der Bärenpark in Worbis erkennen einen klaren positiven Trend und begrüßen neben Deutschen auch wieder vermehrt ausländische Gäste - zumeist aus den Niederlanden und Dänemark.

Auch die aktivtouristischen Angebote im Eichsfeld werden in dieser Saison von Touristen und Einheimischen verstärkt genutzt. So konnten durch Zählgeräte an touristischen Radrouten wie beispielsweise dem Kanonenbahn- oder dem Unstrut-Radweg monatlich wieder tausende Radfahrer gezählt werden. Auch der junge Leine-Rhume-Hahle Radweg, der zu großen Teilen durch das historische Eichsfeld verläuft, erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit.

Ihr Team vom HVE



Der Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V. plant wieder ein Bahnhofsfest

Am **24. und 25. September 2022** lädt der Heiligenstädter Eisenbahnverein wieder zu zwei Fahrtagen am Heiligenstädter Ostbahnhof ein. Am Samstag beginnt die Veranstaltung wie gewohnt **ab 14:00 Uhr** und am Sonntag bereits **ab 10:00 Uhr**. Es endet am Samstag um **19:00 Uhr** und Sonntag um **18:00 Uhr**. Es finden wie beim letzten Fahrtag finden wieder Führerstandsmitfahrten mit Umstieg am Bahnhof statt. Zusätzlich zu unserer kleinen Dieselloks wird es wieder Fahrten in unserem Akku Schlepper geben. Alle Besucher sind herzlich eingeladen hiermit eine Ausfahrt zu wagen und hierbei einmal uralte Eisenbahntechnik zu erleben. Unsere übrigen Diesellokomotiven, sowie die große historische Dampflokomotive der Baureihe 94 aus dem Jahr 1908 stehen wie gewohnt zur Besichtigung bereit. Bei Fragen zu den Fahrzeugen sprechen Sie einfach die ausgewiesenen Helfer an.

Für Liebhaber und Interessierte der Modelleisenbahn befindet sich eine liebevoll gestaltete TT Modellanlage in unserem Bahnpostwagen. Wer

noch etwas für seine eigene Modellbahnanlage braucht, könnte auch also fündig werden.

Auch für das leibliche Wohl unserer Besucher ist bestens besorgt. Sie können sich mit einer leckeren Bratwurst und einem kühlen „Blonden“ oder aber mit selbstgebackenem Kuchen und Kaffee in nostalgischen Bufettwagen verwöhnen lassen.

Zudem steht wieder eine Hüpfburg zum Toben bereit. Der **Eintritt** ist wie immer **frei!**

Auch wenn es bei den letzten beiden Bahnhofsfesten zu keinen besonderen Vorkommnissen am Bahnübergang gekommen ist, möchten wir trotzdem noch mal alle Auto- Fahrradfahrer und Fußgänger daraufhin hinweisen, das dort nach § 19 der Straßenverkehrsordnung folgendes gilt:

- (1) Schienenfahrzeuge auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz haben Vorrang vor dem Straßenverkehr.
- (2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten haben, wenn ein Bahnbediensteter Halt gebietet.
- (3) Wenn ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt, haben Fahrzeuge jeglicher Art und Fußgänger ebenfalls zu warten.

Aktuelle Informationen und Änderungen zu unserer Veranstaltung posten wir auf **Facebook** und **Instagramm**.

Organisation Eisenbahnfest
Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V.
Postfach 11 23
37301 Heilbad Heiligenstadt
www.hev-ev.de
Mobil 0173 804 26 28



Eichsfelder Wandertag am 02.10.2022 in Wachstedt

Wandern auf der Eichsfelder Höhe

Am Sonntag, den 02.10.2022, einen Tag vor dem Tag der Deutschen Einheit, begrüßt der Sportverein 1921 Westerwald Wachstedt alle Wanderer aus Nah und Fern zum Eichsfelder Wandertag.

Auf den Höhen des Obereichsfeldes warten drei verschiedene Wanderrouen um unser Eichsfelder Höhendorf auf die Teilnehmer.

Auf einem kurzen, ca. 3,5 km langen Rundkurs um Wachstedt, können tolle Ausblicke in die Ferne bis zum Brocken, dem Inselsberg und dem Hohen Meißner genossen werden.

Eine mittlere Strecke von ca. 7,5 km führt durch den unteren Teil des landschaftlich beeindruckenden Westerwaldes entlang des Eichsfelder Top Wanderweges. Es geht vorbei am Schweizer Häusschen und durch den Steingraben.

Für besonders ausdauernde Wanderer steht eine ca. 12,5 km lange Route durch den oberen Teil des Westerwaldes, ebenfalls auf dem Eichsfelder Top Wanderweg, bereit.

Beeindruckende Aussichten am Ershäuser- und am Martinfelder Fenster können genauso bestaunt werden wie das allseits bekannte Klüschen Hagis sowie die Burg Gleichenstein.

Für das leibliche Wohl aller Besucher ist sowohl am Veranstaltungsgelände im Ort sowie an Verpflegungspunkten auf der mittleren und langen Strecke bestens gesorgt. Mit Blasmusik ab 11:30 Uhr sorgen wir auch für den entsprechenden musikalischen Rahmen.

Kommt vorbei und erlebt mit uns einen tollen Eichsfelder Wandertag.

Wir heißen euch Herzlich Willkommen!
Euer SV 1921 Westerwald Wachstedt

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 www.kerbscher-berg.de
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
September 2022				
Fr,	09.09.	10.30	Zwergensprache für Eltern (12x)	Barbara Mößner
Fr,	09.09.	15.00	Salben selbst herstellen	Melanie Busse / Martina Klocke
Fr,	09.09.	19.30	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern, die ihr Baby liebevoll in den Schlaf begleiten wollen	Melanie Schnur
Sa,	10.09.	10.00	Gitarrencrashkurs für MitarbeiterInnen in Kindergärten oder Grundschulen (3x)	Robert Zengerling
Mo,	12.09.	15.00	Theater, Gesang, Tanz - Für Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren, die Spaß am Singen, Tanzen und Rollenspiel haben	Claudia Kellner
Mo,	12.09.	18.30	Gitarre für Erwachsene - Anfänger-Kurs (4x)	Steffi Lins
Di,	13.09.	09.30	Dunstan Babysprache - weniger weinen - weniger Stress Workshop für werdende Eltern oder Eltern mit Neugeborenen bis 12 Wochen	Barbara Mößner
Mi,	14.09.	14.00	Tanzen ü60 - Tanzen hält fit und macht glücklich - Kreistänze (6x)	Magdalena Müller
Mi,	14.09.	16.15	Linedance (6x)	Magdalena Müller
So,	20.09.	14.30	Kleine Andacht zum Kindertag mit Spiel- und Bastelangeboten	
Sa,	24.09.	09.00	Gemeinsam unterwegs - Geschenkte Zeit für Paare	Nadine + Martin Raabe
Sa,	24.09.	15.30	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
So,	25.09.	10.30	Familiengottesdienst	
So,	25.09.	15.00	Lamawanderung für Familien	Jürgen Hagedorn
Mo,	26.09.	15.00	Theater, Gesang, Tanz - Für Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren, die Spaß am Singen, Tanzen und Rollenspiel haben	Claudia Kellner
Di,	27.09.	16.30	Einführung in die Heilkunde der heiligen Hildegard	Martina Bieder
Di,	27.09.	18.00	Federball spielen für Jugendliche und Erwachsene (10x)	Veronika + Arnold Metz
Di,	27.09.	19.30	KESS-erziehen - Geschwister (2x)	Beate Hupe
Mi,	28.09.	19.30	Bunte Herbstkränze mit Naturmaterial	Simone Rodenstock-Köhler
Do,	29.09.	17.30	Emotionale Entwicklung von Anfang an (Elternabend)	Judith Stitz
Do,	29.09.	19.30	Paartanz - Schnupperabend	Gerald Hartung
Oktober 2022				
Di,	04.10.	16.30	Information zu finanziellen Hilfen	K. Parschau, R. Büschleb
Di,	04.10.	19.30	Räuchern mit heimischen Kräutern	M. Busse / M. Klocke
Mi,	05.10.	09.00	Trauernde Kinder und Jugendliche - Fortbildung für LehrerInnen u. Erzieherinnen	A. Hagedorn
Mi,	05.10.	19.30	Nähkurs für AnfängerInnen (4x)	B. Weigmann
Do,	06.10.	19.00	Paartanz - Grundkurs I (8x)	G. Hartung
Do,	06.10.	20.00	Paartanz - Grundkurs II (8x)	G. Hartung
Fr,	07.10.	19.30	Kinderkrankheiten natürlich lindern	M. Schnur

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 30

Freitag, den 9. September 2022

Nr. 9

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Geschäftsordnung

für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 46 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Sitzung am 14.06.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung finden mindestens einmal jährlich statt; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens 1 Woche liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Absatz 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder eine Mitgliedsgemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Einladung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist von der Gemeinschaftsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 1 Woche vorher, bei Dringlichkeit 24 Stunden vor der Sitzung, örtlich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung gilt als geheilt, wenn das Mitglied zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Wird eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in entsprechender Anwendung von § 36a Absatz 1 ThürKO (§ 52 Absatz 2 ThürKO und § 23 Absatz 1 Satz 1 ThürKGG) durchgeführt, ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung und den sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 2

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch

eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Gemeinschaftsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Mitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Gemeinschaftsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es der Gemeinschaftsversammlung während der vom Gemeinschaftsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann sie die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Verwaltungsgemeinschaft ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge ist bei den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und bei den sonstigen an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilnehmenden Personen von diesen zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jede Mitgliedsgemeinde selbst zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere Gremien der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend der Gemeinschaftsversammlung verpflichtet. Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung, das an einer Sitzung sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO.

**§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO entsprechend ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

**§ 5
Tagesordnung**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit den dem/den Stellvertreter/n die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn die Gemeinschaftsversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentliche geändert hat.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Absatz 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Gemeinschaftsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung um weitere Gegenstände erweitert werden, wenn

1. die Angelegenheit in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist, alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit die Gemeinschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft oder eine Mitgliedsgemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(6) Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung.

**§ 6
Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn die Gemeinschaftsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für einen Tagesordnungspunkt, geht er zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist die Gemeinschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

(4) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind - außer bei Wahlen - an Weisungen der Mitgliedsgemeinden

gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.

**§ 7
Persönliche Beteiligung**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das persönlich beteiligte Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen und nicht für Beschlüsse, die einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(3) Muss ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert der Gemeinschaftsversammlung mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft die Gemeinschaftsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, so ist die Gemeinschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anstelle der Gemeinschaftsversammlung.

(5) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Absatz 4 bis 6 ThürKO entsprechend.

**§ 8
Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung an die Gemeinschaftsversammlung gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass für ihn ein Stellvertreter oder ein Mitarbeiter der Verwaltung Vorlagen in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung erläutert.

**§ 9
Anträge**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Gemeinschaftsversammlung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind der Vorsitzende und jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung. Von mehreren Mitgliedern können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die von der Gemeinschaftsversammlung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte von der Gemeinschaftsversammlung als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend sind Änderungsanträge unzulässig.

**§ 10
Anfragen**

(1) Anfragen über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft können von einzelnen Mitgliedern an den Gemeinschaftsvorsitzenden gerichtet werden und sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Das anfragende Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Gemeinschaftsvorsitzenden, einem von ihm beauftragten Vertreter oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn die Gemeinschaftsversammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Gemeinschaftsvorsitzende sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

**§ 11
Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.

(2) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Mitgliedsgemeinde insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Mitgliedsgemeinde insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Mitgliedsgemeinde nicht beschränkt.

(4) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

**§ 12
Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweis an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt die Gemeinschaftsversammlung sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jeder Gelegenheit hatte, seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

**§ 13
Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

(7) Die Gemeinschaftsversammlung kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 - leer sind,
 - unleserlich sind,
 - mehrdeutig sind,
 - Zusätze enthalten,
 - durchgestrichen sind,
 - bei Wahlen unzweifelhaft Stimmhaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmhaltung“.
- b) Die Stimmzettel werden von insgesamt mindestens drei Mitgliedern, die von der Gemeinschaftsversammlung zu bestimmen sind, ausgezählt. Diese teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Gemeinschaftsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ungültig, ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Gemeinschaftsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies die Gemeinschaftsversammlung beschließt.

(11) In Sitzungen nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO entsprechend und Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 14

Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeinschaftsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Mitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm die Gemeinschaftsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht in der Gemeinschaftsversammlung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung fertigt der vom Vorsitzenden bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch die Gemeinschaftsversammlung alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung der Gemeinschaftsversammlung aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft steht allen Bürgern der Mitgliedsgemeinden zu.
- (6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.
Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO entsprechend sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (2) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber der Gemeinschaftsversammlung zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung bei ihrer Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden auf die Dauer von sechs Jahren und aus ihrer Mitte einen oder zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft sowie über Nachtragshaushaltssatzungen und legt die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung fest. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 18

Zuständigkeit des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Absatz 1 ThürKO, die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Absatz 2 und 3 ThürKO und die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der Thüringer Kommunalordnung übertragen werden.
- (3) Laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft sind alltägliche Geschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Haushaltssatzung und ggfs. Nachtragshaushaltssatzung;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 10.000,00 Euro einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 7 Jahren;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft 7.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse;
5. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.500,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

- (4) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt grundsätzlich die Zuständigkeit in den Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. Für die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der genannten Beamten vergleichbar ist, bedarf er der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 19

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Teistungen, den 14.06.2022
gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 9/2022 vom 09.09.2022 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Geschäftsordnung tritt gemäß § 20 Abs. 3 mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung am 14.06.2022 in Kraft.

bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

- für Wahlvorsteher 25,00 €
- für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer 20,00 €

§ 4

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Entschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.01.2005 außer Kraft.

Teistungen, den 30. August 2022

gez.

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 9/2022 vom 09.09.2022 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 26.10.2021 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 21/2021 vom 02.09.2021

Beschluss - Beschluss - Anweisung der Kostenrechnung Notar Obermann Nr.: 0 1513/01 - 2021 vom 30.06.2021

Abstimmung über den Beschluss:

Die Kostenrechnung des Notars Obermann, Nr.: O 1513/01 - 2021 vom 30.06.2021, Rechnungsdatum: 25.08.2021, eingegangen am 30.08.2021, Zahlung innerhalb von 14 Tagen, ist innerhalb der Zahlungsfrist anzuweisen.

Die Gemeinschaftsversammlung wird gemäß § 30 ThürKO über die Gründe dieser Eilentscheidung des Gemeinschaftsvorsitzenden informiert.

TOP 2:

Beschluss-Nr.: 22/2021

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2021

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinschaftsversammlung vom 24.06.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 5
 TOP 4.1:

Beschluss-Nr.: 23/2021

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Abstimmung über den Beschluss:

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage von der Gemeinschaftsversammlung zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen beteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 5
 Enthaltungen: 1

TOP 4.2:

Beschluss-Nr.: 24/2021

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Bildung Haushaltsreste

Abstimmung über den Beschluss:

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) i.V.m §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 4. September 1992 (GVBl. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in ihrer Sitzung am 14.06.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende erhält nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Thüringer Dienstaufwandsentschädigungsverordnung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.
 (2) Die Zahlung der Entschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden sein Amt übertragen wird. Die Zahlung der Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der ehrenamtlich stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält keine monatliche Aufwandsentschädigung, sondern gemäß § 3 der Satzung ein Sitzungsgeld.
 (2) Im Falle einer mehr als dreimonatigen ununterbrochenen Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält der ehrenamtlich stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende für die über drei Monate hinausgehende Zeit monatlich die Dienstaufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Mitglieder der Ausschüsse der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung sowie der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO entspr. sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO entspr. wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Briefwahlvorstand der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und

TOP 4.3:

Beschluss-Nr.: 25/2021

Jahreshaushaltsrechnung 2020 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2020 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

TOP 5:

Beschluss-Nr.: 26/2021

2. Nachtragshaushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld und 2. Nachtragshaushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt aufgrund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik (ThürKDG) i. V. m. § 60 ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), die 2. Nachtragshaushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld und den 2. Nachtragshaushaltsplan für die Lindenerger Wirtschaftsbetriebe für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 4
 Enthaltungen: 1

Teistungen, den 08.08.2022
 gez. Raabe
 Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der in der 11. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 22.03.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.:

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.10.2021

Beschluss Nr. GV/2022/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.10.2021 gemäß § 42 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit den eingebrachten Abänderungswünschen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 5

TOP 5.:

Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GV/2022/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. § 60 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

TOP 6.:

Beschluss zur Abrechnung der Zweckvereinbarung Kindergarten für das Jahr 2019

Beschluss Nr. GV/2022/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmen der Abrechnung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1
 6 Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus den Mitglieds Gemeinden Brehme und Berlingerode waren von der Abstimmung ausgeschlossen, da diese Gemeinden nicht Mitglied der Zweckvereinbarung sind.

TOP 7.:

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2020 für die „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ sowie Entlastung (Bereich Trinkwasser)

Beschluss Nr. GV/2022/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, jetzt Lindenerger Wirtschaftsbetriebe, in der vorliegenden Form der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludwig & Quattek GmbH Göttingen vom 06.08.2021 zu. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt. Dem Vorstandsvorsitzenden und dem Werkleiter werden für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Aufgrund § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war 1 Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die ordnungsgemäße Behandlung und Beschlussfassung wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8.:

Beschluss - Feststellung Jahresüberschuss 2020 der „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ (Bereich Trinkwasser)

Beschluss Nr. GV/2022/007

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt, dass der festgestellte Jahresüberschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, jetzt Lindenerger Wirtschaftsbetriebe, in Höhe von 66.934,77 € gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 9.:

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2020 für die „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ sowie Entlastung (Bereich Abwasser)

Beschluss Nr. GV/2022/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, jetzt Lindenerger Wirtschaftsbetriebe, in der vorliegenden Form der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludwig & Quattek GmbH Göttingen vom 06.08.2021 zu. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt. Dem Vorstandsvorsitzenden und dem Werkleiter werden für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1
 Aufgrund § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) war 1 Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die ordnungsgemäße Behandlung und Beschlussfassung wird bestätigt.

TOP 10.:

Beschluss - Feststellung Jahresüberschuss 2020 der „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ (Bereich Abwasser)

Beschluss Nr. GV/2022/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt, dass der festgestellte Jahresüberschuss des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ in Höhe von 386.396,72 € gemäß Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach § 8 der Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 11.:

Beschluss - Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes „Lindenerger Wirtschaftsbetriebe“ zum 01.01.2021 sowie Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Beschluss Nr. GV/2022/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 sowie der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Betriebszweige Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung des Eigenbetriebes Lindenerger Wirtschaftsbetriebe durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH
Nikolausberger Weg 49
37073 Göttingen

zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Teistungen, 08.08.2022

gez. Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden**

Berlingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode

über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“)

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berlingerode gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Die von der Gemeinde Berlingerode am 08.03.2022, Beschluss - Nr. Ber/2022/005 beschlossene o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.08.2022 **Az: 5090-340-4621/2635-2-51023/2022** genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht in der VG Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen, Raum 306 zu den Sprechzeiten* einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gem. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Daher ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bley
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode

Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 (Beschluss-Nr.: Ber/2022/004) den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung erfolgte durch den Landkreis Eichsfeld, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) mit Bescheid vom 12.08.2022.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der VG wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ rechtsverbindlich.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss Nr. Ber/2022/004 vom 08.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen und die Begründung werden während der Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr
Die.: 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen können auch unter www.lindenberg-eichsfeld.de eingesehen werden. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bley
Bürgermeister

Brehme

Bekanntmachung der in der Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Brehme am 02.06.2021 gefassten Beschlüsse:

TOP 4

Beschluss Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020

Beschluss Nr.: 01/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
1 Enthaltung

TOP 5

Beschluss Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss für Kultur und Soziales

Beschluss Nr.: 02/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

Vorsitzender: Marco Tasch (Bürgermeister)

Stellvertreter: Patrick Schotte (1. Beigeordneter)

weitere Mitglieder:

1. Alfred Haase
2. Thomas Gatzemeier
3. Dennis Dransfeld
4. Monika Faßhauer
5. David Frank

Berufene Bürger:

- Liane Busse
Cindy Franke
Marcel Nolte

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 6

Beschluss Bestellung der Mitglieder für den Bauausschuss

Beschluss Nr.: 03/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

Vorsitzender: Marco Tasch (Bürgermeister)

Stellvertreter: Patrick Schotte (1. Beigeordneter)

weitere Mitglieder:

1. Dieter Eckermann
2. Claudius Schmidt
3. Holger Janus
4. Mario Busse
5. Ignaz Polle

Berufene Bürger:

- Gerald Graul
Moris Schneeberg
Stefan Gatzemeier

Weitere berufene Bürger werden noch benannt.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 7

Aufstellung Beteiligungsbericht 2020 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2019

Beschluss Nr.: 04/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2020 gemäß § 23 ThürKG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2019 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 8

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Finanzplan 2022 -2024

Beschluss Nr.: 05/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. Nr. S. 115), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 9

Beschluss Feststellung der Jahresrechnung 2017

Beschluss Nr.: 06/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 10

Beschluss Feststellung der Jahresrechnung 2018

Beschluss Nr.: 07/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 11

Beschluss Feststellung der Jahresrechnung 2019

Beschluss Nr.: 08/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 12

Beschluss Entlastung des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss Nr.: 09/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

- 9 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Marco Tasch

Beschluss Nr.: 10/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

- 9 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Herr Patrick Schotte

TOP 13

Beschluss Jahreshaushaltsrechnung 2020

Beschluss Nr.: 11/2021

Abstimmung über den Beschluss

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ferna zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 12/2021

Abstimmung über den Beschluss

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltreste gebildet.

Die Gemeinde Brehme nimmt die Bildung der Haushaltsreste in dem in der Jahresrechnung 2020 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- 10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 13/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2020 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019

(GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 14

Beschluss Berufung eines Wahlvorstehers und dessen Stellvertreter für die Bundestagswahl und Landtagswahl am 26.09.2021

Beschluss Nr.: 14/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beruft für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl, die am 26.09.2021 stattfinden Frau Christel Siebert zur Wahlvorsteherin und Frau Vera Wiegandt-Rothensee zur stellvertretenden Wahlvorsteherin.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Brehme, 31.03.2022

gez. Tasch
Bürgermeister

Ecklingerode

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 04.05.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.02.2022

Beschluss Nr.: 007/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.02.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 5
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2022

Beschluss Nr.: 008/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 4
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 7

Beschluss Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer zentralen Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt.GWB

Beschluss Nr.: 009/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer zentralen Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt.GWB mit dem Landkreis Eichsfeld in der vorliegenden Form (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ecklingerode, 20.07.2022

gez. Sieber
Bürgermeister

Ferna

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 14.03.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2021

Beschluss Nr.: 001/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr.: 002/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss - Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Beschluss Nr.: 003/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beruft für die Bürgermeisterwahl, die am 12.06.2022 stattfindet Herrn Erich Oberkersch zum Wahlleiter und

Frau Carola Schulze zur stellvertretenden Wahlleiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6

Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2022

Beschluss Nr.: 004/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 für den Kommunalwald der Gemeinde Ferna, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7

Aufhebung Beschluss-Nr. 49/2021

Beschluss Nr.: 005/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.11.2022 - Beschluss-Nr. 49/2021 - wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ nach § 13b BauGB

Beschluss Nr.: 006/2022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 7
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ferna, den 21.06.2022

gez. Oberkersch
Bürgermeister

Wehnde

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 04.08.2021 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2021

Beschluss Nr. 18/2021

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.05.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2021

Beschluss Nr. 19/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss Beteiligungsbericht 2021 für das Jahr 2020

Beschluss Nr. 20/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Wehnde beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 6

Beschluss Vergabe der Planungsleistungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes

Beschluss Nr. 21/2021

Abstimmung über den Beschluss

Die Gemeinde Wehnde stimmt dem Honorarangebot vom 14.07.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Ohmberg“ zu.

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt.

Die Honorarsumme beträgt: 15.867,40 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 7

Beschluss 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Beschluss Nr. 22/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8

Diskussion und Beschluss - Aufstellung von Müllgroßbehältern für Küchenabfälle

Beschluss Nr. 23/2021

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde stimmt der Aufstellung von Müllgroßbehältern für Küchenabfälle zu.

Der Container soll am Standort:aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
 Nein-Stimmen: 7
 Enthaltungen: 0

Wehnde, den 29.03.2022

gez. Sieber

Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 23.02.2022 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.08.2022

Beschluss Nr. 2022/001

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.08.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Beschluss Nr. 2022/002

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beruft für die Bürgermeisterwahl, die am 12.06.2022 stattfindet

Frau Irmtrud Heublein zur Wahlleiterin

und

Herrn Christian Dransfeld zum stellvertretenden Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. 2022/003

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Wehnde, den 23.06.2022

gez. Sieber

Bürgermeister

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.